



**Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für
StudienanfängerInnen in dem Studiengang
Pharmatechnik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Science)**

Vom 28. Februar 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22.03.1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 15.02.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Quoten

Die nachfolgenden Quoten entsprechen § 9 HVVO.

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- a) 5 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnliche Härte,
- b) 8 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule aufgrund dieser Satzung durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Studiengang Pharmatechnik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens (vgl. § 1 Abs. 2 a) dieser Satzung).

§ 3 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist mit dem von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie/Abschrift

a) das Zeugnis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) ggf. der Nachweis über eine oder mehrere abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung/en

beizufügen.

(3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte, der Bewerbung vorausgegangene Zwischenzeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Januar/15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat wird für den Studiengang Pharmatechnik zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 5 HVVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 dieser Satzung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor.

(2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.),
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung

Einschlägig im Sinne dieser Satzung sind Berufsausbildung/en, die über die Eignung für den Studiengang Pharmatechnik besonderen Aufschluss geben können.

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1,0
Keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 5,0

Die erbrachten Leistungen sind dabei in folgendem Verhältnis zu gewichten:

Gewichtung:

Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung	75,0 v. H.
Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung	25,0 v. H.
Gesamtergebnis	100,0 v. H.

Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis mit zwei Stellen nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmatechnik mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom-FH) vom 03.03.2004 außer Kraft.

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Sigmaringen, den 28.02.2005


Prof. Dr. G. Rexer
Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Aushang am:	- 3. MRZ. 2005
Abgenommen am:	- 1. APR. 2005